

RS Vwgh 2003/8/7 2002/02/0308

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.08.2003

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §24 Abs3 litb;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 91/03/0233 E 28. Oktober 1992 RS 1 (hier nur letzter Halbsatz)

Stammrechtssatz

Bei der Beurteilung der Frage, ob es sich um eine Hauseinfahrt handelt, kommt es nicht darauf an, ob gerade keine Benützung vorliegt (hier ist das Einfahrtstor nur während der Ordinationszeit offen und die Einfahrt durch ein elektrisch betriebenes Gartentor versperrbar), sondern nur, ob die Einfahrt überhaupt benützbar ist

(Hinweis E 28.9.1988, 88/02/0012).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002020308.X03

Im RIS seit

05.09.2003

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at